

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 12. Mai 1859.

Zur Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 19. Januar d. J. betreffend die Freizügigkeit der schweiz. Aerzte, hat der Bundesrath an sämmtliche Kantonsregierungen das nachstehende Kreis Schreiben erlassen:

Tit.!

„Der ärztliche Verein der Bezirke Untertoggenburg, Altoggenburg, Wyl und Gösau im Kanton St. Gallen hat sich mit Bittschrift vom 18. Juli 1858 bei der schweizerischen Bundesversammlung für Freizügigkeit der schweizerischen Aerzte verwendet und diese hohe Behörde ersucht, sie möchte entweder sofort selbst oder durch den Bundesrath eine Kommission unter Beizug von Sachverständigen aus einzelnen Kantonen bestellen, um zu prüfen, „ob und auf welche Weise allgemeine Patentirung des schweizerischen Medizinalpersonals einzuführen sei.“ Ein ähnliches Begehren stellte unterm 24. Dezember 1858 bei den gesetzgebenden eidgenössischen Rätthen der Verein appenzellischer Aerzte von Herisau aus, und verlangte zu dem Zweck, die Zentralbehörde möchte „die einzelnen Kantone einladen, über den modus vivendi zu referiren, eventuell auf dem Wege der Konferenz sich zu vereinbaren.“

„Beide Bittschriften führen zu Gunsten ihres Begehrens hauptsächlich folgende Gründe an:

- „1) Es ist eine unbestreitbare, statistisch nachgewiesene Thatsache, daß in einigen Kantonen eine zu große, in andern eine zu geringe Konkurrenz des ärztlichen Personals stattfindet; durch dessen Freizügigkeit könnte der sowol zum Nachtheil des Publikums als der Aerzte vorhandene Mangel und Ueberfluß ausgeglichen und ihm vorgebeugt werden, wozu die hie und da vorkommenden Vergünstigungen sich als unzureichend erwiesen haben.
- „2) Es ist kein Grund vorhanden, die Berrichtungen des Militärarztes für minder ernst und wichtig als diejenigen des Civilarztes zu halten, und es werden jene selbst von der Eidgenossenschaft den von den Kantonen patentirten Aerzten ohne Unterschied übertragen, was hinlänglich beweisen mag, daß die kantonalen Sanitätsbehörden allgemeines Zutrauen verdienen.
- „3) Durch die bisherige Abschließung der Kantone ist der Gelehrtenstand gegenüber dem Landwirth, Gewerbsmann u. dgl. im Genuße der Wohlthaten der Bundesverfassung wesentlich beschränkt, namentlich ist ihm trotz Artikel 2 und 41 derselben der freie Verkehr mit Klienten und die Berufsausübung verkümmert. Wenn sich dieß hinsichtlich gewisser, ihrer Natur nach auf kantonale oder kirchliche Gebiete angewiesene und dafür speziell heranzubildende Gelehrte

rechtfertigen läßt, so ist es doch beim ärztlichen Berufe, vermöge des allgemein gültigen Charakters, den seine Wissenschaft in allen Kantonen beibehält, keineswegs der Fall.

„4) Wenn der Bundesbehörde selbst bei gemeingefährlichen Seuchen, über welche sie gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu erlassen be-  
fugt ist (Art. 59 und Art. 74, Ziff. 13 der Bundesverfassung), zur Vollziehung ihrer diesfälligen Befehle nirgends ein anderes  
Medizinalpersonal zu Gebote steht, als das vom betreffenden Kanton  
anerkannte, so ist nicht einzusehen, warum die Kantone auch in  
weniger wichtigen Fällen einander gegenseitig die Anerkennung dieses  
Personals fortwährend verweigern sollen, da der Bund verpflichtet  
ist, die Wohlfahrt seiner Angehörigen ohne Unterschied in gleichem  
Maße zu schützen.

„5) Sobald es einmal auch in der Civilpraxis „schweizerische Aerzte“  
gibt, wird das Nationalgefühl bei einem Stande mächtig gehoben  
werden, der bisher durch kantonale Schranken auseinander gehalten  
wurde, obschon er sich in öffentlicher Stellung um das gemeinsame  
Vaterland und um dessen Schöpfungen vielfach verdient gemacht hat.

„Die h. Bundesversammlung hat uns diese Bittschriften durch Beschluß  
vom 19. Januar abhin mit der Einladung überwiesen, „die Kantone an-  
zufragen, ob und unter welchen Bedingungen dieselben geneigt seien,  
ein diesfälliges Konkordat, das sich auch auf Apotheker und auf alle Zweige  
der Heilkunst zu beziehen hätte, einzugehen und ob die in Folge dieser  
Anfrage einlaufenden Antworten es als geeignet erscheinen lassen, den Ab-  
schluß eines Konkordates anzubahnen.“

„Wir finden uns um so mehr veranlaßt, demgemäß eine Anfrage an  
Sie, getreue, liebe Eidgenossen! zu richten, als uns schon früher von  
verschiedener Seite Eingaben in gleichem Sinne zugekommen sind, denen  
sich in letzter Zeit durch eine Zuschrift vom 16. Dezember 1858 auch die  
medizinisch-chirurgische Gesellschaft der östlichen Schweiz angeschlossen hat.  
Die neuesten statistischen Angaben über das schweizerische Medizinalpersonal  
finden sich in der „schweizerischen Zeitschrift für Pharmacie“ von C. Ringk  
u. s. w., Jahrgang 1856—59, Beilage.

„Indem wir die Eröffnung Ihrer Ansichten und Entschliessungen in  
Sache gewärtigen, machen wir Sie darauf aufmerksam, daß sich während  
der bevorstehenden ordentlichen Session der Bundesversammlung der ge-  
eignete Anlaß zur Abhaltung einer einschlägigen Konferenz der löbl. Stände  
darbieten dürfte, wenn eine Mehrheit von solchen sich frühzeitig und bei-  
fällig über den Gegenstand auspricht. Um auf diesen Fall die nöthigen  
Anordnungen vorbereiten zu können, ist sehr zu wünschen, daß Ihre Ant-  
wort noch vor dem 20. Juni nächsthin erfolge.

„Inzwischen benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eide-  
genossen! nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

(Vom 16. Mai 1859.)

Der Bundesrath wählte zum schweiz. Vizekonsul in Highland (Nordamerika) den daselbst als Handelsmann etablirten Herrn Joh. Suppiger aus Sursee, Kts. Luzern.

Zu Stabssekretären sind ernannt worden:

Herr Franz Meinrad Kafaber, von Lachen (Schwyz), in Basel.  
 „ Charles Louis Perceval de Lorient, in Crasser, Kts. Waadt.

(Vom 18. Mai 1859.)

Der Bundesrath sah sich veranlaßt, den bisherigen schweiz. Konsul in Melbourne (Australien) Hrn. Achilles Bischoff, von Basel, seiner Stelle zu entlassen.

Die Konsulatsgeschäfte werden nunmehr vom dortigen Vizekonsul, Hrn. Samuel Kentsch, von Köniz (Bern), besorgt.

Der Bundesrath wählte

(am 12. Mai 1859)

zum Posthalter in Maienfeld, Kts. Graubünden, Hrn. Anton Büsch, von dort;

(am 13. Mai 1859)

zum Direktor des Postkreises Genf: Hrn. J. Acharb, von und in Genf;  
 „ Inspektor der diesjährigen Zentralmilitärschule in Thun: Hrn. eidg. Oberst Adolf Fischer, von und in Reinach.

(am 18. Mai 1859)

zum Postkommiss in Zürich: Hrn. Karl Müller, von Rudolfingen (Zürich);  
 „ „ „ Basel: „ Joh. Gally, von Signau (Bern);  
 „ „ „ „ „ Jakob Waibel, von Böllen (Basel-Landschaft);  
 zum Posthalter in Mühlen (Graubünden): Hrn. Jos. Anton Balzer, von Albeneu.

Laut einer dem Bundesrathe zugekommenen amtlichen Anzeige von Landammann und Rath des Kantons Appenzell A. Rh. können die nachstehenden eidg. Geschwornen des IV. eidg. Geschwornenbezirks in Folge erhaltener neuer Beamtungen nicht mehr als Geschworne funktionieren.

- 1) Herr Dr. Joh. Konrad Büchler, in Schwellbrunn, nunmehriger regierender Gemeinshauptmann.
- 2) „ Kommandant Bartholome Wüger, in Hundwyl, nunmehriger Oberrichter.
- 3) „ Joh. Jakob Schläpfer, in Waldstatt, nunmehriger regierender Gemeinshauptmann.

- 4) Herr Alt-Landammann Dr. J. Zellweger, in Trogen, jetziger  
Präsident des Obergerichts.
- 5) " Friedrich Sturzenegger, in Reute, nunmehriger regierender  
Gemeinshauptmann.
- 6) " Joh. Jakob Möhle, in Gais, jetziger Oberrichter.

(Vom 20. Mai 1859.)

Der Bundesrath hat den Herrn Luigi Galetti in Lugano, auf  
sein unterm 16. dieß eingereichtes Gesuch hin und mit Rücksicht auf dessen  
schwache Gesundheit als eidg. Stabssekretär entlassen.

Der Bundesrath beschloß die Errichtung einer Nebenpoststätte in Les  
Cernets-dessus, Kts. Neuenburg.

Das Pulververkäuferpatent haben erhalten:

- Herr Laurenz Schmidlin, Schlosser, in Münster, Kts. Luzern.  
" Ami Jaccard-Payet, Negotiant, in St. Croix, Kts. Waadt.  
" Claude Baud, in Chêne-Thonex, Kts. Genf.

### Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei  
zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird  
von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den  
Heimathsort deutlich angeben.)

- 1) Posthalter und Briefträger in Degersheim, Kts. St. Gallen  
Jahresbesoldung Fr. 160. Anmeldung bis zum 25. Mai 1859 bei der  
Kreispostdirektion St. Gallen.

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.05.1859
Date	
Data	
Seite	661-664
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 761

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.